



Privacy notice

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung – welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Am 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, abgekürzt DSGVO), in Kraft getreten.

Die Verordnung (EU) 2016/679 legt eine Reihe von Regeln fest, die zum Ziel haben, eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich dem Schutz vor missbräuchlicher Verbreitung und unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung. Diese Verordnung richtet sich an alle Verantwortlichen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden, sei es natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung (MAVDR) und seine Verwaltungen, als Institutionen des staatlichen Sektors, unterliegen somit ebenfalls der DSGVO.

Dieses Informationsblatt klärt Sie darüber auf, nach welchen Maßstäben und Regeln das MAVDR und seine Verwaltungen die personenbezogenen Daten der Bürger erheben, verarbeiten und schützen.

Die Mitarbeiter der einzelnen Behörden verarbeiten die personenbezogenen Daten, welche ihnen über den Postweg, E-Mail, oder auch telefonisch, mitgeteilt werden, gemäß der europäischen und nationalen Gesetzgebung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu einem bestimmten Zweck und je nach Art des vom Kunden eingereichten Antrags. Die Daten, die zur Identifizierung einer Person führen können, wie beispielsweise Name, Vorname(n), Geburtsdatum bzw. Alter, Geschlecht, (E-Mail-)Adresse, Telefonnummer(n), sowohl Daten, die sich auf die Sozial- und Krankenversicherung beziehen, werden von den Verwaltungen erhoben für jeden Bewirtschafter, welcher in den Anwendungsbereich des Art. 2 (1) des umgeänderten Agrargesetzes vom 27. Juni 2016 fällt oder einen sogenannten Flächenantrag stellt. Dies ist auch der Fall für persönliche Bankdaten, wie z.B. die Kontonummer und der Name des Kontoinhabers, welche erhoben werden für den Fall, dass eine öffentliche Beihilfe ausbezahlt werden soll.

Einige dieser Daten können von den Behörden dazu genutzt werden, den betroffenen Personen wichtige Informationen sie betreffend zukommen zu lassen, im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht des Ministeriums.



Andererseits kann es möglich sein, dass das Ministerium oder eine seiner Verwaltungen weitere Daten erheben muss, z.B. um zu prüfen, ob ein eingereicherter Antrag dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums entspricht, oder im Fall wo diese weiteren Informationen erheblich sind für die Bearbeitung einer Anfrage oder einer Akte. Zusätzliche Daten können angefragt werden betreffend das Vermögen oder Besitzverhältnisse vor allem von Immobilien, wie auch finanzielle Ausgaben verschiedener Natur (z.B. im Hinblick auf die Zurückerstattung von Teilen des Einkaufspreises von landwirtschaftlichen Maschinen), oder genaue Angaben zu Geschäftsreisen.

Weder das MAVDR noch seine Verwaltungen sind dazu befugt, sensible Daten zu erheben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Es werden ausschließlich Daten an Dritte weitergeleitet, z.B. im Rahmen eines mit einem Forschungsinstitut geschlossenen Auftrags, wenn die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Die DSGVO beschränkt die Nutzungsdauer, während derer der Verantwortliche die erhobenen Daten nutzen darf, auf das absolute Minimum. In der Tat können für eine Behörde bindende gesetzliche Verpflichtungen bestehen, die vorgeben, dass Daten während eines bestimmten Zeitraums aufbewahrt werden müssen. In der Praxis heißt das, dass die Daten erst ab dem Zeitpunkt vernichtet werden, ab dem die gesetzlichen Verjährungsfristen abgelaufen sind. In der Tat sieht das Agrargesetz vom 27. Juni 2016 vor, dass die Bezieherin/der Bezieher von verschiedenen Investitionsbeihilfen die Vergabebedingungen während einer bestimmten Zeit einhalten müssen. Während dieser Zeitspanne müssen auch die betreffenden Daten gespeichert werden.

Welche Rechte haben die betroffenen Personen?

- Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten:
Die betroffene Person kann Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, von wem und zu welchem Zweck.
- Recht auf Zugang zu seinen Daten:
Die betroffene Person hat das Recht, Zugang zu den sie betreffenden Daten zu erhalten, und auch eine Kopie davon zu erhalten.
- Recht auf Berichtigung:
Es handelt sich um das Recht zu verlangen, dass einen betreffende falsche oder unvollständige Daten berichtigt oder vervollständigt werden.



- Recht auf Löschung: („Recht auf Vergessenwerden“):

Die betroffene Person hat das Recht, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, insofern sie sich auf einen der von der DSGVO vorhergesehenen Gründe berufen kann. In diesem Rahmen kann die Person ebenfalls ihr Recht auf Vergessenwerden geltend machen, das den Verantwortlichen, der die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, dazu verpflichtet, die anderen Verantwortlichen, die diese Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass die Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, d.h. dass die Daten wohl gespeichert werden dürfen, jedoch ausschließlich mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

- Recht auf Datenübertragbarkeit:

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.

- Widerspruchsrecht:

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Ministerium und seine Verwaltungen verpflichten sich dazu, die personenbezogenen Daten der Nutzer den gesetzlichen europäischen und luxemburgischen Gesetzen entsprechend zu verarbeiten, und die Verarbeitung stets den gesetzlichen Neuerungen anzupassen.

* * *